

Kurztitel

Epidemiegesetz 1950

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 186/1950 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 100/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 4e

Inkrafttretensdatum

04.06.2021

Außerkrafttretensdatum

28.06.2021

Abkürzung

EpiG

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Text**Impfzertifikat**

§ 4e. (1) Das Impfzertifikat hat folgende Daten zu enthalten:

1. Nachname(n) und Vorname(n) der geimpften Person in dieser Reihenfolge,
2. Geburtsdatum der geimpften Person,
3. Krankheit oder Erreger, gegen die oder den die Person geimpft ist, ausschließlich lautend auf „COVID-19“ (umfasst auch „SARS-CoV-2“ oder dessen Varianten),
4. Impfstoff/Prophylaxe (generische Beschreibung des Impfstoffs oder seiner Komponenten),
5. Impfarzneimittel (Bezeichnung des Impfstoffs gemäß Zulassung),
6. Zulassungsinhaber oder Hersteller des Impfstoffs,
7. Nummer der Impfdosis und die Gesamtanzahl der Impfdosen einer Impfserie,
8. Datum der letzten Impfung der Impfserie,
9. Bezeichnung des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde,
10. Bezeichnung des Ausstellers des Impfzertifikats,
11. eindeutige Kennung des Impfzertifikats.

(2) Die ELGA GmbH hat die für die Ausstellung von Impfzertifikaten erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 8, die Chargennummer des verabreichten Impfstoffs sowie das bPK-GH aus dem zentralen Impfreister (§ 24c GTelG 2012) zu ermitteln und dem für das Gesundheitswesen zuständigen

Bundesminister unter Einhaltung des § 6 GTelG 2012 sowie der technisch-organisatorischen Vorgaben (Schnittstellendefinition) zu übermitteln.

(3) Mit Verordnung kann der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder diesbezüglicher Festlegungen auf europäischer Ebene einen abweichenden Ausstellungszeitpunkt oder die Gültigkeitsdauer und deren Berechnungsmethode für Impfbefreiungsfeststellungen festlegen.

(4) Das Impfbefreiungsfeststellung in den gemäß § 4b Abs. 5 festgelegten Formaten sowie das bPK-GH werden im EPI-Service gespeichert. Impfstellen dürfen einer geimpften Person das Impfbefreiungsfeststellung ausdrucken, wofür ihnen das Impfbefreiungsfeststellung vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister übermittelt werden darf. Zu diesem Zweck sind die Impfstellen berechtigt, das Impfbefreiungsfeststellung in personenbezogener Form zu verarbeiten.

(5) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat das Impfbefreiungsfeststellung im PDF-Format samt bPK-GH der ELGA GmbH zur Speicherung im zentralen Impfbefreiungsfeststellung zu übermitteln. Die ELGA GmbH hat das Impfbefreiungsfeststellung im zentralen Impfbefreiungsfeststellung zu speichern und jenen Personen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung die Impfbefreiung abgeschlossen wurde, eine gedruckte Fassung des Impfbefreiungsfeststellungs (PDF-Format) zur Verfügung zu stellen. Die ELGA GmbH hat eine für die Speicherung des Impfbefreiungsfeststellungs im zentralen Impfbefreiungsfeststellung sowie für den Druck und Versand von Impfbefreiungsfeststellungen beschränkte spezifische Zugriffsberechtigung im Sinne des § 24f Abs. 4 GTelG 2012.

(6) Bürgerinnen und Bürger können auf das Impfbefreiungsfeststellung auch im Wege des § 24e Abs. 1 Z 1 GTelG 2012 zugreifen. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte im Sinne des § 24c Abs. 2 Z 1 GTelG 2012, sowie Apotheken gemäß § 1 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, dürfen die im zentralen Impfbefreiungsfeststellung verfügbar gemachten Impfbefreiungsfeststellungen für die Bürgerinnen und Bürger ausdrucken und haben hierfür eine spezifische Zugriffsberechtigung im Sinne des § 24f Abs. 4 GTelG 2012.

(7) Sämtliche Daten im EPI-Service sind ein Jahr nach Übermittlung des Impfbefreiungsfeststellungs an das zentrale Impfbefreiungsfeststellung zu löschen.

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2021

Gesetzesnummer

10010265

Dokumentnummer

NOR40234503